

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 425 / 69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Febr. 1970

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Januar 1970 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,	
Bundessozialrichter	Dr. D e i t e r	und
Bundessozialrichter	H ö n l e	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des
Sozialgerichts Detmold vom 12. Juli 1967 und des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai
1969 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, der am 1. Juli 1908 geborene Walter G. (G.), studierte nach dem Abitur von 1928 bis 1935 an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, legte jedoch keine Abschlußprüfung ab. Als Mitglied der NSDAP seit 1930 und der Allgemeinen SS seit 1931 (zuletzt Sturmbannführer) wurde er am 1. Juni 1934 zum Adjutanten des Reichsstatthalters in Baden, Robert W. ernannt. Nachdem W. Chef der Zivilverwaltung des Elsaß geworden war, übernahm G. die Leitung der sog. "Persönlichen Abteilung" dieser Verwaltung und wurde durch Erlaß des Reichsministers des Inneren (RMindI) vom 24. November 1940 mit Wirkung vom 1. November 1940 unter Berufung in das Beamtenverhältnis und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 2 Reichsbesoldungsordnung (RBO) zum Regierungsrat ernannt. Am 5. April 1943 wurde er zum Oberregierungsrat befördert (Besoldungsgruppe A 2 b 1 RBO). Dieses Amt bekleidete er bis zum Zusammenbruch. Am 3. Mai 1946 wurde er durch ein Militärgericht in Straßburg zum Tode verurteilt und am 14. August 1946 hingerichtet. Mit Bescheid vom 2. Juli 1957 entschied die Oberfinanzdirektion (OFD) Düsseldorf im Verfahren nach § 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen, daß "die Übernahme des G. in das Beamtenverhältnis unter Ernennung zum Regierungsrat sowie seine Beförderung zum Oberregierungsrat einschließlich seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unberücksichtigt bleiben, weil sie wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus und im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften vorgenommen worden sind"; den Hinterbliebenen wurden Ansprüche aus dem früheren Beamtenverhältnis des Verstorbenen versagt.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Im Februar 1965 beantragte die Klägerin, da der Tod ihres Mannes als Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt worden ist und ihr Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, einen Schadensausgleich nach § 40 a BVG. Mit Bescheid vom 9. November 1965 gab der Beklagte diesem Antrag statt, legte seiner Berechnung jedoch als Durchschnittseinkommen des Ehemannes das eines technischen Angestellten der Leistungsgruppe II - Durchschnitt der gesamten Industrie - zugrunde und führte aus, der Verstorbene sei nach der Entscheidung der OFD Düsseldorf nicht Berufsbeamter gewesen und wäre nach seiner Schulbildung und dem Studium an der Technischen Hochschule wahrscheinlich technischer Angestellter in verantwortungsvoller Tätigkeit geworden. Den Widerspruch der Klägerin wies das Landesversorgungsamt Westfalen unter Hinweis auf die Entscheidung der OFD zurück.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide den Beklagten zu verurteilen, bei der Berechnung des Schadensausgleichs von der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) auszugehen. Das Sozialgericht (SG) Detmold hat der Klage mit Urteil vom 12. Juli 1967 stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen und dazu ausgeführt: Nach § 40 a Abs. 2 Satz 2 1. Alternative BVG i.d.F. des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) gelte als Einkommen des Ehemannes das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört habe. Da der Ehemann der Klägerin Beamter des höheren Dienstes gewesen sei, müsse sein Durchschnittseinkommen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG ermittelt werden. Der Auffassung des Beklagten, daß für die Regelung des Durchschnittseinkommens nur die 2. Alternative des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG in Be-

- 4 -



- 4 -

tracht komme, könne nicht gefolgt werden, weil diese Bestimmung nach der klaren Fassung des Gesetzes nicht für Fälle herangezogen werden dürfe, in denen das Durchschnittseinkommen schon aufgrund der 1. Alternative festzustellen sei. Insbesondere lasse das Wort "oder" nicht die Möglichkeit zu, bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens zwischen den beiden Alternativen des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG zu wählen, wenn der Verstorbene, wie der Ehemann der Klägerin, bereits vor seinem Tode eine auf Dauer gerichtete Berufsstellung erreicht habe. In einem solchen Fall sei für die Prüfung, wie sich die berufliche Laufbahn im Erlebensfalle wahrscheinlich entwickelt hätte, kein Raum. Die Bestimmung des § 7 des Gesetzes zu Artikel 131 Grundgesetz (G 131) sei für das Recht des Schadensausgleichs nicht, auch nicht analog anwendbar. Für die Annahme, daß es sich insoweit um eine Lücke im Gesetz handele, die durch die Rechtsprechung etwa im Wege einer gesetzesändernden Auslegung ausgefüllt werden könne, sei deshalb kein Anhalt gegeben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat formgerecht und fristgemäß Revision eingelegt. Er beantragt,

die Urteile des SG Detmold vom 12. Juli 1967
und des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai
1969 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er rügt die Verletzung der §§ 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG und 4 Durchführungsverordnung (DVO) und führt hierzu aus:
§ 40 a Abs. 2 Satz 2 1. Alternative BVG i.V.m. § 4 DVO
zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG sei im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt der Schädigung und des Todes weder dem öffentlichen Dienst

- 5 -



- 5 -

noch einer Berufs- oder Wirtschaftsgruppe außerhalb des öffentlichen Dienstes angehört habe. Seine Dienststelle - die deutsche Zivilverwaltung im Elsaß - sei weggefallen und ihre Aufgaben nicht von einer anderen übernommen worden; damit habe der Ehemann der Klägerin seine Planstelle verloren, eine weitere Berufsausübung sei ihm nicht mehr möglich gewesen. Da es bis zu seinem Tode wegen der Wirrnisse der Verhältnisse und seiner Verbindung zum Nationalsozialismus völlig ungewiß gewesen sei, ob er je wieder Gelegenheit haben würde, seinen Beruf auszuüben, sei dieser als vor der Schädigung verloren anzusehen. Die Heranziehung der Endgrundgehälter von Besoldungsgruppen des BBesG in § 4 DVO lasse erkennen, daß es sich hier um Beamte im Sinne des geltenden Rechts handeln müsse, also um Personen, die unter Zugrundelegung der heutigen gesetzlichen Maßstäbe als Beamte anzusehen seien.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

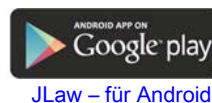
Die Revision des Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist auch sachlich gerechtfertigt.

Streitig ist, ob der Schadensausgleich der Klägerin nach § 40a BVG in der Fassung des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 85) i.V.m. der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (BGBl I, 574) unter Zugrundelegung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (§ 4 DVO) oder unter Heranziehung der Leistungsgruppe II (§ 3 DVO) zu errechnen ist. Das LSG hat die Auffassung vertreten, als Einkommen des Ehemannes der Klägerin (G) gelte nach § 40 a

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



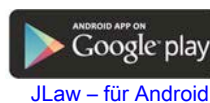
- 6 -

Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative (in Verbindung mit § 4 DVO) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14, weil G. im Jahre 1940 zum Regierungsrat ernannt und in das Beamtenverhältnis berufen worden sei; von dieser bereits erreichten Berufsstellung bzw. Zugehörigkeit zu der entsprechenden Berufsgruppe sei auszugehen.

Der Senat vermag dieser Auffassung nicht zu folgen; er ist nicht der Ansicht, daß G. im Sinne des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative "der Berufsgruppe angehört hat", die die Ermittlung des auszugleichenden Einkommensverlusts nach dem Durchschnittseinkommen eines Beamten des höheren Dienstes rechtfertigt. Die Frage, ob im vorliegenden Fall die tatsächlich erreichte Berufsstellung des G. als Ermittlungsgrundlage zu dienen hat, also § 40 a Abs. 2 Satz 2 1. Alternative BVG anzuwenden ist, kann nicht schon deshalb bejaht werden, weil G. im Jahre 1940 zum Beamten des höheren Dienstes ernannt worden ist und damit eine - nach damaligen Vorstellungen - geschützte "Rechtsposition" erlangt hat. Es kann vielmehr nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Übernahme des G. in das Beamtenverhältnis unter Ernennung zum Regierungsrat - und seine spätere Beförderung zum Oberregierungsrat - "wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus und in Widerspruch zu beamtenrechtlichen Richtlinien vorgenommen worden sind", wie in dem Bescheid der OFD Düsseldorf vom 2. Juli 1957 im Verfahren nach § 7 G 131 bindend festgestellt worden ist.

Dem LSG ist zwar darin zuzustimmen, daß bei einer Anwendung des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative für eine Prüfung, wie sich die berufliche Laufbahn im Erlebensfalle entwickelt hätte, kein Raum mehr ist (vgl. auch Rundschreiben des BMA vom 9.4.1965 - BVB1. 1965,

- 7 -



- 7 -

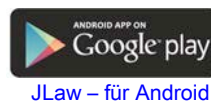
53). Ob aber diese Alternative anzuwenden ist, d.h. ob von einer tatsächlich erreichten Berufsstellung als Ermittlungsgrundlage auszugehen ist und insoweit nach dem Willen des Gesetzes die einmal erreichte Berufsstellung als "Besitzstand" zu schützen ist, hängt auch von der Art der erreichten Berufsstellung ab.

Eine Berufsstellung, der von vornherein das Merkmal der Beständigkeit gefehlt hat, weil sie auf einem nur zeitbedingten Berufserfolg beruht hat und die deshalb auch nicht zu einer gefestigten Zugehörigkeit zu der "entsprechenden Berufsgruppe" geführt hat und damit auch keine gesicherte Grundlage der wirtschaftlichen Existenz und Versorgung sein konnte, kann nicht für die Ermittlung des auszugleichenden Einkommensverlustes herangezogen werden. Dies muß jedenfalls für eine Beamtenstellung gelten, die wegen enger Verbindung mit dem Nationalsozialismus und in Widerspruch mit den beamtenrechtlichen Vorschriften erreicht worden ist. Der "Berufserfolg", den ein Beamter mit seiner Ernennung zum Beamten des höheren Dienstes erlangt hat, ist kein geeignetes Anknüpfungsmerkmal im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 2 BVG 1.Alternative, wenn dieser Berufserfolg von der Existenz des Nationalsozialismus abhängig und ohne ihn nicht zu behaupten war, damit also von vornherein "den Keim des Verlustes" in sich getragen hat. Der Wortlaut des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1.Alternative "einer Berufsgruppe angehört hat", zwingt nicht dazu, damit auch diejenigen zu erfassen, die ihre Berufsstellung nur nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen zu verdanken hatten und damit nur einen zeitbedingten, vorübergehenden Berufserfolg haben konnten. Der Sinn und Zweck der Vorschrift, bei der Errechnung des Schadensausgleichs an das einmal Erreichte anzuknüpfen und insoweit einen "Besitzstand" zu schützen, trifft dann nicht zu, wenn das so Erreichte nicht schutzwürdig ist. Dieser allgemeine Rechtsgedanke ist, entgegen der Auffassung des

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

LSG, bereits in § 7 des Gesetzes zu Art. 131 zum Ausdruck gebracht. Nach § 7 dieser Vorschrift bleiben Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, unberücksichtigt, d.h. sie bleiben bei der Neuordnung der nicht fortbestehenden Rechte aus einem früheren Beamtenverhältnis außer Betracht. Diese Nichtberücksichtigung von Ernennungen und Beförderungen nach § 7 G 131 bedeutet zwar nicht, daß sie ungeschehen gemacht werden; es soll aber für die Zukunft die Berufung auf Rechtspositionen, die durch den Nationalsozialismus in unzulässiger Weise erworben worden sind, verhindert werden. § 7 G 131 richtet sich gegen die Verletzung gesetzlicher Vorschriften und die Besserstellung einzelner gegenüber der Gesamtheit der Staatsbürger in der Zeit des Nationalsozialismus; er hat also das Ziel, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen gestörte Gleichheitsordnung wiederherzustellen. Er enthält damit einen Grundgedanken des sozialen Rechtsstaates, dem allgemeine Bedeutung zukommt und der deshalb auch bei der Auslegung anderer Vorschriften zu beachten ist, in denen der Gesetzgeber Rechte und Vorteile gewährt, die er an eine früher erlangte Beamtenstellung knüpft.

Es besteht kein Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich des Versorgungsrechts diesen Rechtsgedanken des § 7 G 131 nicht berücksichtigt haben wollte; eine solche Annahme würde ihm ein Mangel an Folgerichtigkeit unterstellen. Die Rechtsvorschrift des § 7 aaO ist daher auch bei der Auslegung des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG zu beachten, um dem Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung zu tragen.

- 9 -



- 9 -

Das BVG, das in erster Linie auf die Gewährung von Leistungen abgestellt ist, für die es auf die frühere (vor der Schädigung) erreichte Berufsstellung nicht ankommt, kennt zwar insoweit keine versorgungsrechtlichen Sanktionen wegen des Verhaltens eines Beschädigten oder Gefallenen im dritten Reich. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß auch in den Fällen, in denen der Verlust einer Berufsstellung "ausgeglichen" werden soll, darüber hinweggesehen werden müßte, daß diese Stellung durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen erworben ist. Es ist nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber insoweit - im Widerspruch zu den anderen Kriegsfolgegesetzen (vgl. § 359 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und § 69 Nr. 5 des Allg. Kriegsfolgenges.) - eine Regelung hat treffen wollen, die die (beamtenrechtliche) Bevorzugung "alter Kämpfer" durch den Nationalsozialismus "perpetuiert" und noch nachträglich "honoriert". § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative ist daher nach seinem Sinn und Zweck sowie nach den erwähnten allgemeinen Rechtsgedanken dahin auszulegen, daß auch nach dieser Vorschrift eine wegen der Verbindung zum Nationalsozialismus rechtswidrig erlangte Beamtenstellung nicht zu berücksichtigen ist, wenn die Nichtberücksichtigung nach § 7 G 131 von der hierfür zuständigen und verantwortlichen Stelle bindend festgestellt ist.

Der Ehemann der Klägerin, der - wie oben dargelegt - nach den bindenden Feststellungen des LSG wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus und in Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften zum RR ernannt und zum ORR befördert worden ist, hatte daher im Zeitpunkt der Schädigung keine "Berufsgruppenzugehörigkeit" im Sinne des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative; der Errechnung des Schadensausgleichs ist daher der Beruf zugrunde zu legen, den er heute wahrscheinlich ausüben würde. Wenn der Beklagte bei Anwendung

- 10 -



- 10 -

von § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 2. Alternative den mutmaßlichen Beruf des G. nach § 3 Abs. 1 d DVO der Leistungsgruppe II zugerechnet hat, ist dies nicht zu beanstanden. Eine Berücksichtigung der Besoldungsgruppe A 14 nach § 3 Abs. 3 DVO kommt nicht in Betracht, da für dessen Voraussetzungen - wahrscheinliches Erreichen einer leitenden Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis - nichts dargetan ist.

Da die gerichtlichen Vorinstanzen die Rechtslage nicht zutreffend gewürdigt haben, sind ihre Urteile aufzuheben. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmäßig.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)